

Interessen verbinden!

VDF

Bedingungen der Gruppenhaftpflicht für VDF Trainer

Versicherungsbedingungen VDF

Trainerhaftpflichtversicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt den gemäß § 2 Versicherten Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) – Vordruck AH 0300 07.2004, der gesetzlichen Bestimmungen und den folgenden Vereinbarungen.

§ 2 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Trainer in dieser Eigenschaft gegenüber Haftpflichtansprüchen wegen Schäden, die als

- a) angestellter Trainer in einem Fitness-Studio oder
- b) freiberuflicher Trainer (einschließlich der gelegentlichen Anmietung von Räumlichkeiten zur Durchführung des Sports *)

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit verursachen

*) Mitversichert ist in diesem Fall die gesetzliche Haftpflicht des Trainers als Mieter von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die der Durchführung von Veranstaltungen dienen. Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Trainer als Mieter obliegen (z.B. Beleuchtung, Reinigung)

§ 3 Deckungserweiterungen

A. Auslandsschäden

- a) Mitversichert ist – abweichend von § 4 Ziffer I 3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.
- b) Bei Schadenereignissen in den USA, USA-Territorien und Kanada werden – abweichend von § 3 Ziffer II 4 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gleiche gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

c) Ausgeschlossen sind:

- Ansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen.
- Ansprüche aufgrund ausländischer Sozial- und Fürsorgebestimmungen
- Ansprüche, bei denen die Schadenbearbeitung (Schadenermittlung, Schadenbesichtigung usw.) behindert wird, auch dann, wenn die

Behinderung durch den Geschädigten, staatliche Stellen oder sonstige Personen oder Umstände erfolgt.

- d) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

B. Mietsachschäden

Mitversichert sind -abweichend von § 4 Ziffer I 6 a) AHB – Schäden an benutzten fremden Räumlichkeiten und den benutzten fremden Fitnessgeräten durch den Trainer bzw. seine Kursteilnehmer, wenn und soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist jedoch, dass vor Benutzung die vorgenannten Mietsachen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft und etwaige Mängel vorher festgestellt werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung
- b) Schäden an Heiz-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten
- c) Abhandenkommen von Sachen (siehe aber Position C).

Ausgeschlossen sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Versicherungssumme je Trainer bis zu 10.000 EUR je Schadenfall bzw. für alle Schäden eines Versicherungsjahres

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zusammengenommen ist auf 50.000 EUR begrenzt.

Vereinbart gilt ein Selbstbehalt von 150 EUR je Versicherungsfall.

C. Schlüsselverlust

Mitversichert ist in Ergänzung von § 1 Ziffer 3 AHB und abweichend von § 4 Ziffer I 6 a) AHB die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Trainer aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch Generalhauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloß) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen

Versicherungssumme je Trainer bis zu 10.000 EUR je Schadenfall bzw. für alle Schäden eines Versicherungsjahres

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zusammengenommen ist auf 50.000 EUR begrenzt.

Vereinbart gilt ein Selbstbehalt von 150 EUR je Versicherungsfall.

D. Umwelthaftpflicht-Basisdeckung

Mitversichert sind – abweichend von § 4 Ziffer I 8 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Modell – Vordruck AH 1000 01.2006.

Für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 4, AH 1000 steht im Rahmen der Vertragsversicherungssumme ein Sublimit von 10 % der Versicherungssumme zur Verfügung. Das Sublimit ist einfach maximiert für das Versicherungsjahr.

Vereinbart gilt ein Selbstbehalt je Schaden von 10 %, mindestens 250 EUR, höchstens 2.500 EUR.

E. Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziffer 3 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

1. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- Schäden durch Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts
- der Vergabe von Lizenzen und Patenten;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen sowie aus fehlerhafter und/oder unterlassener Kontrolltätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung (siehe jedoch Ziffer 2);

- bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder von sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

- Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie von Scheck und Kreditkarten.

2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziffer 3 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten. Eingeschlossen sind - abweichend von § 7 Ziffer 2 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander

Die Versicherungssumme beträgt je Schadenfall bis zu 100.000 EUR und ist für alle Schäden eines Versicherungsjahres auf das Doppelte begrenzt.

§ 4 Deckungseinschränkungen

A. Es gelten - soweit nichts anderes vereinbart wurde – die Risikobegrenzungen gemäß § 4 AHB. Ausgeschlossen sind insbesondere Haftpflichtansprüche

1. aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2. zwischen den versicherten Trainern untereinander;

3. an eigenen Studios und den dort benutzten Geräten;

4. aus Schäden der angestellten Trainer am Studio und den Geräten des Arbeitgebers;

5. aus Schäden durch das Abhandenkommen eigener Schlüssel und bei angestellten Trainern von Schlüsseln, die vom Arbeitgeber überlassen wurden;

B. Ausgenommen von der Versicherung und ggfs. gesondert zu versichern ist , was nicht unter die versicherte Berufsausübung gemäß § 2 fällt; insbesondere die Haftpflicht der versicherten Trainer

1. anderweitige Tätigkeiten

aus Tätigkeiten, die weder der versicherten Berufsausübung eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

2. Mitwirkende und Veranstaltungsobjekte

a) aus Beschädigung und Abhandenkommen von Garderobenstücken, Ausstellungs- und Einrichtungsgegenständen (s. aber § 3 Position B und C)

b) aus Schäden an verwendeten Kraft-, Luft-, Wasser- und sonstigen Fahrzeugen, Tieren sowie Geschirren und Sattelzeug;

- c) aus Schäden der teilnehmenden Reiter und Fahrer sowie der Insassen von verwendeten Kraft-, Luft-, Wasser- und sonstigen Fahrzeugen

3. Arbeitsmaschinen

Aus dem Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder der Abgabe von Kraft an Verbandsfremde;

4. Feuerwerke, Böller u. dgl.

Aus dem Abbrennen von Feuerwerken aller Art (auch bengalische Beleuchtung und die Verwendung von Böllern, Mörsern, Schallkanonen u. dgl.);

5. Fahrzeuge

Wegen Schäden, die die Versicherten, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen, Luft- und Raumfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugen in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt es auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.

6. Luftfahrt-Produkte

- aus Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen oder deren Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren
- aus Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Raumfahrzeugen und Luft- und Raumfahrzeugteilen

und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen oder Insassen sowie sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge;

7. Brand- und Explosionsschäden

Gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;

8. Kommissionsware

Aus der Beschädigung von Kommissionswaren (vgl. § 4 Ziffer I 5 AHB)

9. Gemeingefahren

Wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

10. Tierhalter/-hüter

Als Tierhalter bzw. -hüter;

11. Haus- und Grundbesitz

Aus Haus- und Grundbesitz (siehe aber § 2 b);

12. Tribünen

Bei Tribünen, deren Benutzung baupolizeilich nicht zugelassen ist, wie aus Kleinschäden durch Schmutz, Farbe und aus Strumpfschäden;

13. Asbest

Aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen Zusammenhang stehen

§ 5 Versicherungsleistung

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt

5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und gemäß Umweltbasisversicherung mitversicherte Vermögensschäden

Die Ersatzleistung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres zusammengenommen beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme

§ 6 Beginn und Ende des Vertrages für die einzelnen Trainer

Der Vertrag beginnt am 1. Tag eines Mitgliedsjahres und endet am letzten Tag eines Mitgliedsjahres.

Die Vertragsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner jeweils 3 Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.